

erscheint täglich
jed. 6^o, Uhr.

Redaktion und Expedition
Schönhauserstr. 8.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
gegen die nächsten vierzehn Minuten nach 6
zu Diensten alle Montage.

Richter der für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Sitzung des
Montages um 8 Uhr abzugeben,
an Sonnabend abzugeben (bis 10 Uhr).

Zu den Filialen für Int.-Annahme:
Foto Niemann, Universitätsstrasse 1.
Louis Eißler, Kaufhausstrasse 28.
und bis 10 Uhr.

Nr. 353.

Jur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 20. December,
Vormittags nur bis 10 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Weihnachts-Vädereverkehr.

Am Sonntag, den 20. December, sowie am
ersten Weihnachtstag, werden die Vädere-
nahme und Abgabestellen der diesigen Post
dauer wie an den Wochenenden geöffnet sein.

Leipzig, den 16. December 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung:
Galow.

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer beträgt 20 Pfennig jährlich für

jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund.

Indem wir dies hierauf wiederholte bekannt machen,
sagen wir folgende im Gesetz vom 18. August 1868 ent-
haltene bestimmt noch §. 4 dieser Gesetze von uns
getroffenen Bestimmungen wieder:

§. 1. Die volle Jahressteuer ist für jeden Hund,
welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier aufgestellt wird, zu entrichten. Ausgenommen sind:

a. junge Hunde, welche zugelassen sind, welche man auf
Provo über in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu be-
halten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Hund getreidet wird.

b. Hunde, welche an anderen Orten im König-
reiche Sachsen gehalten und versteckt waren, im
Laufe des Steuerjahrabsatzes über hierher gebracht werden
sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls
bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

§. 2. Die Steuer für die am 10. Januar jeden

Jahrs ob dem gesetzlichen Normaltag mittels der
hierfür bestimmteten Steuerabgabe in den bestellten
Monaten, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres an-
geschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen vom
Tage der Aufstellung an bei Vermeidung gleichzeitiger
Entfernung gegen Entlastung und Entzug der Steuermarke
an die Hundesteuer-Gesamtheit zu entrichten.

§. 3. Wer die Hundesteuer hinterzieht, ins-
besondere bestimmt einen am Consignationsstaat unter-
haltenden steuerpflichtigen Hund verhältnisweise oder ed unterlässt, einen im
Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund
binnen 14 Tagen von Zeit der Aufstellung an bei
Vermeidung gleichzeitiger Entfernung hinzufügt, daß ein
Steuerzettel zugleich mit dem Maulorbe abhängt ge-
kommen sei.

Übrigens sprechen wir die Erwähnung aus, daß die Hant-
steuer bestimmtlich Konstituenten des Hauses bei den Con-
signations der Hunde für die richtige Ausübung der Hant-
steuer zugesetzt werden, insbesondere ist genaue Kenntnis
davon erforderlich, ob und welche Hunde gerade am
10. Januar im Laufe vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten,
wie sie zarter nicht selten vorkommen sind, vermieden
werden. Auch sind die Hantsteuer vorstreichlich von den
Haus- oder Administratoren des Hauses, nicht aber von den
Hundehaltern zu unterscheiden.

§. 4. Wer ein Steuerzettel ohne den Hund, für
welchen dieser gestellt ist, als Dritte überläßt, wer ein für
einen jungen Hund ohne Steuerabgabe (§. 1a) empfohlene
Zeile einem steuerpflichtigen Hund zulegt, sowie Denizen,
welcher von unten einen Steuerzettel, ohne den betreffenden
Hund, bei sich befindet, der versteuern, bezahlen die ebenfalls der
Steuer unterliegen.

§. 5. Da gleiche Strafe für falsche Steuerzettel zu nehmen,
welche die Steuerzettel anderer Orte zur Umgehung der
hierigen Steuer missbrauchen.

Die oben in §. 1 unter 1 gebotene gesetzliche Verfehlung
geht nur dann aus, wenn der jüngste Hund von einer an
dem betreffenden Ort wohnhaften Person besessen und ver-
steckt worden war, ehe er hierher gebracht wurde. Personen,
welche anwohns Gründen besitzen, aber in Leipzig wohn-
haft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern,
bezahlen die dieselben hier verpflichtig sind haben.

§. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahrs einen nach §. 1
unter 1 und 2 nicht zu versteuernenden Hund aufstellt, bei
sich aufnimmt, über demselben hant bringt, bei
dem binnen 14 Tagen bei einer Ordnungsstelle von
5 o. 25 unter der Hundesteuer-Gesamtheit anzugeben und
gegen Entlastung von 25 o. 1 Steuerzettel zu legen. Dieser
ist das Alter junger Hunde durch hierzügliche Beurteilung,
die entweder erfolgte Versteuerung oder durch Steuerzettel
und Entlastung zuweisen.

§. 7. Wer nur zeitweilig hier aufhält und Hunde
bei sich führt, hat, dasten der Anzahl der Dauer von
14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 o. 1 Strafe für
jeden Hund einen Steuerzettel gegen Entlastung von 25 o.
10 Pfennig.

Wer hierbei die erfolgte Versteuerung an einem anderen
Orte des Königreich Sachsen nachgewiesen, so hat er hierbei
zu entlasten.

Entgegengelegten Haltes ist ein die Steuer bestehender Ver-
trag zu respektieren und es wird hierzu bei der Kreis- ein
der Zeit des Anenthalts entsprechender Steuerbetrag inner-
halb der Reise aber gegen Rückgabe des Geldes juridisch
erlaubt. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 20 o. für jede
Wocde, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 50 o. für jeden
Monat 1 o. 50 o. an ansteigender Steuer erhoben. Bei
der Berechnung nach Woch und Monat wird die ent-
gegengelegte Wocde, beziehentlich der angefangene Monat, für
alle angesehen.

Gehalter und Sozialärzte haben bei 5 o. Strafe die
bei ihnen wohnenden Freunden von vorstehenden Bestimmungen
in Kenntnis zu legen.

§. 8. Verkörper von Händlern, welche geworben
haben, sind verpflichtet, dies und die Wocde, die Zahl und das
Gehalt der gehörigen Hunde bei 5 o. Strafe binnen
14 Tagen bei der Hundesteuer-Gesamtheit anzugeben, auch,

somit die jungen Hunde hier stellen sollen, für jeden der-
selben ein Steuerzettel von 25 o. zu legen.

§. 9. Die Steuerzettel sind von den Hunden am

Gehänge zu tragen. Hunde, welche außerhalb

der Häuser, Gärten und sonstigen geschlossenen

Localitäten ohne gültige Marken am Gehänge

getroffen werden, sind vom Cavalier wegzuholen

und die Besitzer sind um 2 Mark zu bestrafen.

Hinner drei Tagen können die eingangs genannten Hunde
gegen Rücksicht der Bezahlung der Steuer und Steuer,
sowie von 5 o. Gangabgabe und 1 o. für jeden Tag Butz-
zeit ausgeschlossen werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind

dieselben zu beladen.

Diese Verhältnisse liegen auch auf solche Hunde Anwendung,
welche nach dem Obigen die Steuer nicht unterwerfen
sind, oder beispiellos welche die Annahmedatum noch nicht
abgelaufen ist (§. 1 und §. 7).

§. 10. Im Halle unverhinderten Verlustes der Steuer-
marke wird gegen Erlegung von 1 o. 50 o. eine andere aus-
schließlich, welche über zurückzugeben ist, wenn die verlorne

sind wieder findet.

Über die Hundesteuer sind die folgenden An-
gaben zu machen:

1. Die volle Jahressteuer ist für jeden Hund,

welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier aufgestellt wird, zu entrichten.

2. Die Steuer für die am 10. Januar des betreffenden Jahres hier aufgestellten Hunde, welche man nicht dauernd zu be-
halten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Hund getreidet wird.

3. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

4. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

5. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

6. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

7. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

8. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

9. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

10. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

11. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

12. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

13. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

14. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

15. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

16. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

17. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

18. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

19. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

20. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

21. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

22. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

23. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

24. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

25. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

26. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

27. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

28. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

29. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

30. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

31. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

32. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

33. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

34. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

35. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

36. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

37. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

38. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

39. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

40. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

41. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

42. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

43. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

44. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

45. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

46. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

47. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

48. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

49. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

50. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

51. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

52. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

53. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

54. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier aufgestellten Hunde.

55. Die Steuer für die am 10. Januar des folgenden Jahres, jedoch nicht älter als 10 Jahre, hier auf